

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1557

vom 08. November 2016

Ausscheidung der Grundwasserschutzzone „Neunbrunnenquelle“, Bubendorf, für die Quelle der Wasserversorgung "Sonnhalde", Seltisberg, Genehmigung

1. Thema

Die Einwohnergemeindeversammlung von Bubendorf hat am 9. Mai 2016 die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone „Neunbrunnenquelle“, Bubendorf, für die Quelle der Wasserversorgung "Sonnhalde", Seltisberg beschlossen.

Während der in § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) vorgeschriebenen Planaufgabe vom 22. August 2016 bis 23. September 2016 erfolgten keine Einsprachen.

Die Gemeinde Bubendorf unterbreitet mit Schreiben vom 2. Oktober 2016 die Ausscheidung der Zonenvorschrift dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 (SGS 455) verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 (SGS 454) scheiden die Gemeinden die Wasserschutzzonen in ihren Zonenplänen aus. Das formelle Verfahren richtet sich nach § 31 des RBG.

Zweck der Grundwasserschutzzonen ist, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und mikrobiologischen Verunreinigungen zu schützen.

Die Überprüfung der Schutzzonenausscheidung hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze für die Ausscheidung beachtet wurden und die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung durch den Regierungsrat erfüllt sind.

2. Beschlüsse

- ://:
1. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des RBG in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes, wird die von der Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf vom 9. Mai 2016 beschlossene Grundwasserschutzzone Neunbrunnenquelle, bestehend aus einem Plan und einem Reglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern **BL 16 WZ 00 00** versehenen Pläne und Reglemente.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410

Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung).

Verteiler:

- Gemeindeverwaltung Bubendorf, Hintergasse 20, Postfach 248, 4416 Bubendorf
- armasuisse Immobilien, Facility Management Mitte, Blumenbergstrasse 39, 3003 Bern
- Landeskanzlei (Publikation)
- VGD, Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (ARP)
- BUD, Bereich Umwelt und Energie (AUE) mit 10 genehmigten Plänen und Reglementen
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

Peter Vetter